

OVG RHEINLAND-PFALZ

GERICHTSDATENBANK

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz
Ent.-Art: Urteil
Datum: 26.01.01
AZ: 10 A 11907/00.OVG
Rechtsgebiet: Asylrecht, Ausländerrecht

Rechtsnormen

GG Art. 16 a Abs. 1, AuslG § 51 Abs. 1

Schlagwörter

Asylrecht, politisch Verfolgter, Türkei, Kurde, inländische Fluchtalternative, Rückkehrkontrollen, Wehrdienst, Wehrdienstheranziehung, Wehrdienstentziehung, Wehrdienstverweigerung, exilpolitische Aktivitäten, Kriegsdienstverweigerung, KDV-Organisation, KDV-Initiative, KDV-Aktionen

Leitsätze

Kurden droht in der Türkei weder bei der Heranziehung zum Wehrdienst noch im Falle einer Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung bzw. -verweigerung politische Verfolgung; dies gilt auch dann, wenn die bislang unterbliebene Wehrdienstleistung im Rahmen von Kontrollen am Ort einer von ihnen gesuchten inländischen Fluchtalternative oder an den Grenzen bei ihrer Rückkehr zu Tage tritt.

Kurden, die im Bundesgebiet für ein generelles Recht auf Kriegsdienstverweigerung in der Türkei durch ihren Anschluss an entsprechende Organisationen (hier: Initiative der türkischen Kriegsdienstverweigerer bzw. Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen) sowie ihre Teilnahme an deren Aktionen eintreten, müssen jedenfalls dann nicht mit politischer Verfolgung in der Türkei rechnen, wenn es sich bei ihnen lediglich um Mitläufer handelt.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter, weil für ihn als aus dem Ausnahmezustandsgebiet stammenden Kurden keine inländische Fluchtalternative bestanden habe, da er zur Ableistung des Wehrdienstes herangestanden habe, dem er sich jedoch habe entziehen wollen, bzw. weil er darüber hinaus im Bundesgebiet für ein generelles Recht auf Kriegsdienstverweigerung eingetreten sei und sich in diesem Rahmen entsprechenden Organisationen angeschlossen und an deren Aktionen teilgenommen habe.

Die vom Kläger nach der Ablehnung seines Asylantrages durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erhobene Klage blieb ebenso wie seine Berufung ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Aber auch soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nunmehr in den Vordergrund gestellt hat, dass [REDACTED] seine Musterung unmittelbar bevorgestanden habe und er sich dem danach anstehenden Wehrdienst habe entziehen wollen, ergibt sich keine ihm günstigere Betrachtungsweise. Auch daraus lässt sich nicht folgern, dass der Kläger im Falle seiner Niederlassung in der Westtürkei vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher gewesen wäre, geht doch in diesem Zusammenhang der Senat in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die zur Ableistung des Wehrdienstes heranstehenden Wehrpflichtigen in der Türkei weder bei der Erfüllung der Wehrpflicht noch bei der Ahndung von Verstößen gegen diese mit asylerheblichen Represssalien überzogen werden, nachdem diese selbst wie auch die Sanktionen nicht darauf angelegt sind bzw. auch nicht etwa dazu benutzt werden, die davon Betroffenen wegen ihrer Überzeugung oder ihrer Volkszugehörigkeit oder anderer asylerheblicher Merkmale zu treffen (vgl. dazu Urteil vom 2. Februar 1993 - 13 A 10399/89.OVG - betreffend einen Zeugen Jehovas, Urteil vom 8. September 1995 - 10 A 12959/94.OVG - betreffend einen Christen sowie Beschluss vom 24. April 1998 - 10 A 10028/97.OVG - ebenfalls einen Kurden betreffend).

Dass die Wehrpflicht als solche für die Kurden in der Türkei keinen ausgrenzenden Charakter hat, nachdem ihr alle männlichen türkischen Staatsangehörigen ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit unterliegen und sie als allgemeine staatsbürgerliche Pflicht erfüllen müssen, versteht sich von selbst. Es kann aber auch nicht festgestellt werden, dass kurdische Volkszugehörige gleichwohl im Rahmen ihrer Wehrdienstleistung gezielten Drangsalierungen ausgesetzt wären oder aber verstärkt sowie bei besonders gefährlichen Einsätzen bei der Bekämpfung der kurdischen Guerilla in der Südosttürkei eingesetzt würden, um sie alsdann im Falle eines Versagens bzw. eines für sie auftretenden Loyalitätskonfliktes durch entsprechend überzogene Sanktionen zu disziplinieren. An dieser Betrachtungsweise vermögen auch die beiden vom Kläger vorgelegten Zeitungsberichte über die Tötung eines aus Tunceli stammenden kurdischen Soldaten namens Ali Haydar Kalan bzw. eines in die Türkei abgeschobenen erfolglos gebliebenen Asylbewerbers namens Süleyman Aksoy beim Militär nichts zu ändern. Auf den ersten lediglich in türkischer Sprache vorgelegten Bericht war der Kläger selbst entgegen seiner Ankündigung nicht mehr zurückgekommen; dem zweiten Bericht ist indes ohnehin nur zu entnehmen, dass der Betroffene unter ungeklärten Umständen ums Leben gekommen sei, so dass der Kläger aus ihm nichts zu seinen Gunsten herzuleiten vermag. Im Übrigen stellen diese beiden Vorkomm-

nisse ersichtlich Einzelfälle ohne generelle Aussagekraft dar. Hinzu kommt, dass die Gefährdung des Klägers unter diesem Gesichtspunkt um so geringer angesehen werden muss, als in der türkischen Armee bislang der auch in anderen Streitkräften gepflegte Grundsatz galt, Wehrdienst regelmäßig nicht heimatnah absolvieren zu lassen, so dass der Kläger seinerzeit wohl ohnehin lediglich mit seinem Einsatz in den westlichen Landesteilen der Türkei hätte zu rechnen brauchen (vgl. zum Ganzen Dr. Rumpf vom 20. März 1997, AA vom 9. März und 11. November 1998 sowie Lagebericht vom 22. Juni 2000).

In gleicher Weise lässt sich des Weiteren nicht feststellen, dass dem Kläger in den westlichen Landesteilen der Türkei jedenfalls deshalb dennoch keine Fluchtalternative eröffnet gewesen wäre, weil er dort wegen des von ihm verfolgten Zieles, sich mit einer solchen Niederlassung zugleich dem bevorstehenden Wehrdienst zu entziehen, im Falle seiner Ergreifung und nachfolgenden Bestrafung vor asylerblichen Repressalien nicht hinreichend sicher gewesen wäre. Denn auch insofern ist nicht erkennbar, dass Kurden etwa mit Blick auf ihre Volkszugehörigkeit strenger bestraft würden als ethnische Türken, zumal selbst eine Wehrdienstentziehung durch Untertauchen in der Westtürkei jedenfalls nicht ohne weitere Verdachtsmomente als Sympathie für die PKK ausgelegt wird, nachdem als Motiv für die Mehrzahl der Wehrdienstflüchtlinge in der Türkei ganz offensichtlich deren Angst, bei einem Einsatz im Rahmen der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der türkischen Armee und der Guerilla verletzt oder gar getötet zu werden, im Vordergrund steht. Demgemäß haben Kurden auch nicht etwa im ihrer Verurteilung wegen Wehrdienstentziehung vorausgehenden Ermittlungsverfahren mit asylerblichen Repressalien zu rechnen und zwar auch dann nicht, wenn sie sich nicht selbst stellen, sondern aufgegriffen werden sollten, zumal in derartigen Fällen der Tatbestand einer Wehrdienstentziehung zumeist auf der Hand liegt und damit regelmäßig keine weiterführenden Erhebungen anstehen (vgl. dazu Dr. Rumpf vom 20. März 1997, AA vom 9. März, 2. Juni und 11. November 1998). Soweit in diesem Zusammenhang angenommen wird, dass ein sich durch Untertauchen dem Wehrdienst entziehender Kurde allerdings dann dennoch mit verschärften Maßnahmen sei es im Ermittlungsverfahren, sei es bei seiner Bestrafung rechnen muss, wenn er als Grund für seine Entziehung sein Kurdentum herausstellt bzw. sich gar als Anhänger der PKK zu erkennen gibt,

ergibt sich gleichwohl keine dem Kläger günstigere Betrachtungsweise. Auf solche Besonderheiten vermag er sich ... nicht zu berufen, wie ... ebenfalls nicht davon ausgegangen werden kann, dass ihm in der Westtürkei etwa sonstige Nachteile bis hin zur Gefahr seiner Verelendung gedroht hätten... (wird ausgeführt).

Steht damit fest, dass der Kläger nicht als vorverfolgt angesehen werden kann und dass mithin von daher auch nicht der für ihn günstigere, herabgesetzte Prognosemaßstab Platz greift, so zeigt sich weiter, dass er auch heute im Falle seiner Rückkehr in die Türkei eine politische Verfolgung jedenfalls nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat.

Dies gilt dabei namentlich insoweit, als sich nicht feststellen lässt, dass dem Kläger bereits unmittelbar an den Grenzen der Türkei im Rahmen der dort zu verzeichnenden Rückkehrkontrollen wegen der von ihm während seines Aufenthalts im Bundesgebiet an den Tag gelegten Aktivitäten erhebliche Repressalien drohen.

In diesem Zusammenhang geht der Senat in seiner Rechtsprechung (vgl. insoweit die den Beteiligten bekannten grundlegenden Urteile vom 2. September 1993 - 13 A 10185/92.OVG - und vom 21. Oktober 1994 - 13 A 12646/93.OVG - sowie zuletzt vom 15. Februar 2000 - 10 A 11821/98.OVG -) von folgenden Gegebenheiten aus: Wird der betreffende Rückkehrer bereits landesweit auf der Grundlage entsprechender Eintragungen in die Fahndungsliste, die von den Grenz- bzw. Flughafenbehörden über EDV-Anlagen abgerufen werden, gesucht, weil er etwa schon vor seiner Ausreise aus seiner Heimat oder aber während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik als ernstzunehmender politischer Gegner des türkischen Staates namentlich mit prokurdischen oder aber auch linksextremistischen Aktivitäten in Erscheinung getreten war und deshalb der türkische Staat schon vor seiner Rückkehr ein Interesse an seiner Person geltend gemacht hat, so hat er bei diesen Rückkehrkontrollen ohnehin mit seiner Verhaftung sowie alsdann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen. Gleiches gilt für einen Rückkehrer auch dann, wenn etwa bei der Kontrolle in seinem Gepäck staatsfeindliches insbesondere Propagandamaterial kurdischer bzw. gewaltbereiter linksradikaler Organisationen gefunden wird und aus diesem Grund die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angezeigt erscheint. Dies beruht

darauf, dass die türkischen Sicherheitskräfte besonders empfindlich reagieren, wenn aus ihrer Sicht zu besorgen steht, dass der betreffende Rückkehrer im Rahmen seiner Verbindung zu entsprechenden Organisationen maßgeblich deren Bestrebungen unterstützt habe bzw. auch weiterhin unterstützen werde, gegebenenfalls sogar unter Einsatz gewaltsamer Mittel die Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören oder linksextremistische Ideologien durchzusetzen.

Abgesehen davon kommt es sonst regelmäßig dann zu umfassenden Überprüfungen, wenn aus anderen Gründen nach dem Rückkehrer gefahndet wird bzw. die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn angezeigt erscheint. Die polizeiliche Überprüfung geht in einem solchen Fall zum einen mit einer intensiven persönlichen Befragung des Rückkehrers und zum anderen mit zusätzlichen Rückfragen bei den für seinen Heimatort zuständigen Sicherheitsbehörden sowie gegebenenfalls auch des Zentralen Amtes für Sicherheit in Ankara einher. Diese Ermittlungen dienen hierbei nicht nur der Feststellung der Personalien des Rückkehrers, den Gründen des bestehenden Festnahmeersuchens bzw. den aufgetretenen Verdachtsmomenten, sondern auch seiner politischen Einstellung. Für ihre Dauer wird der Rückkehrer nicht nur festgehalten, sondern es wird zumeist Druck auf ihn ausgeübt. Dessen Intensität ist dabei von vornherein größer, wenn Gegenstand der Anschuldigungen etwa Verfehlungen gegen sonstige grundlegende Interessen des türkischen Staates sind oder wenn wegen der Art dieser Verfehlungen hinwiederum Anhaltspunkte für ein separatistisches bzw. in sonstiger Weise staatsfeindliches Engagement auftreten oder wenn der Betroffene aus einem Ort der Südosttürkei mit erhöhter Guerillatätigkeit stammt, bei ihm etwa Namensgleichheit mit einem bekannten politischen Aktivisten besteht oder er mit einem solchen verwandt ist. Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles, namentlich nach dem Umfang des auf Seiten der Sicherheitskräfte bestehenden weitergehenden Interesses an dem betreffenden Asylbewerber kommt es nunmehr zu Verhören und in diesem Zusammenhang schließlich auch zu Repressalien, denen von ihrer Intensität her Asylerblichkeit zukommen kann.

Dabei ist allerdings hervorzuheben, dass hiernach nicht etwa allein der Umstand, dass ein kurdischer Asylbewerber während seines Aufenthalts im Bundesgebiet gegen die Interessen des türkischen Staates gerichtete exilpolitischen Aktivitäten an den Tag gelegt und dabei gegebenenfalls sogar gegen Bestimmungen des türkischen Strafrechts einschließlich solcher zum

Schutze des Staates verstoßen hat, dazu führt, dass er bei seiner Rückkehr in die Türkei aller Voraussicht nach in das Blickfeld der Grenzbehörden geraten wird bzw. dass er selbst dann, wenn dies geschehen sollte, bei seiner damit zu erwartenden näheren Befragung mit asylerberheblichen Repressalien rechnen muss. Wenn in diesem Zusammenhang auch nicht verkannt werden darf, dass es theoretisch in jedem einzelnen Fall zu einer solchen Aufdeckung bzw. alsdann im Rahmen der nachfolgenden Verhöre wegen der dabei möglichen Willkür der Grenzbehörden zu Misshandlungen bis hin zu Folterungen kommen kann, so genügt doch diese allgemeine Gefahr für sich genommen jedenfalls dann nicht für die Zuerkennung von Asyl bzw. Abschiebungsschutz, wenn es - wie auch vorliegend mangels vom Kläger erlittener Vorverfolgung - von Rechts wegen nur auf mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchtende asylerberhebliche Übergriffe ankommt.

Demgemäß hat der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung in den jeweils zur Entscheidung anstehenden Fällen eine solchermaßen beachtlich wahrscheinliche Verfolgungsgefahr etwa stets angenommen bei Asylbewerbern, die durch ihre regelmäßige und langjährige Übernahme unterschiedlicher Aufgaben in den in ihrem Umfeld agierenden kurdischen oder vergleichbaren gewaltbereiten linksradikaler Gruppierungen als verlässliche Aktivisten bei diesen aber auch darüber hinaus einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt hatten (vgl. zuletzt Urteil vom 3. April 1998 - 10 A 12415/97.OVG -, vom 18. September 1998 - 10 A 12576/97.OVG - sowie vom 19. März 1999 - u.a. 10 A 11431/98.OVG -). Er hat aber ebenso auf der anderen Seite eine solche Gefährdung etwa verneint für Mitläufer bei separatistischen Veranstaltungen, für Teilnehmer an Großveranstaltungen oder an weitab von deren Wohnorten durchgeführten Aktionen (vgl. Beschluss vom 26. Januar 1998 - 10 A 13101/96.OVG - und Urteil vom 18. September 1998 - 10 A 10409/98.OVG -), für Helfer bei der Organisation des äußeren Ablaufs von solchen Veranstaltungen etwa durch den Verkauf von Getränken oder aber auch durch die lediglich gelegentliche Übernahme einfacherer Ordnungsfunktionen und sonstiger Hilfsdienste wie der Verteilung von Flugblättern oder der Betreuung von Informationsständen (vgl. Beschluss vom 24. März 1999 - 10 A 11787/97.OVG - sowie vom 21. April 1999 - 10 A 11887/97.OVG -) sowie für Mitläufer bzw. einfache Mitglieder bei den hier ansässigen prokurdischen oder linksextremistischen Vereinen (vgl. Urteil vom 21. Oktober 1994 a.a.O. und vom 4. Dezember 1995 - 10 A 12970/95.OVG - sowie Beschluss vom 24. Februar 1999 - 10 A 12186/97.OVG -).

Ebenso hat der Senat kurdische Asylbewerber nicht etwa bereits deshalb als mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgungsgefährdet angesehen, weil diese lediglich mit ihrer Person und dem von ihnen vorgebrachten Verfolgungsschicksal oder aber oft nur zufällig mit eher untergeordneten staatsfeindlichen Aktivitäten zum Gegenstand der Berichterstattung in den Medien gemacht oder auch mit einem Strafbefehlsverfahren überzogen worden waren (vgl. Urteil vom 22. August 1997 - 10 A 11103/97.OVG -, Beschluss vom 17. Juni 1998 - 10 A 10442/97.OVG -, Urteil vom 30. Oktober 1998 - 10 A 12577/97.OVG - sowie Beschluss vom 24. Februar 1999 - 10 A 11300/97.OVG -) bzw. selbst und unter ihrem Namen Zeitungsanzeigen mit eher allgemein gehaltener prokurdischer Zielsetzung aufgegeben hatten (vgl. Beschluss vom 9. März 1999 - 10 A 10405/98.OVG -).

Maßgeblich für die Rechtsprechung war und ist die Erwägung, dass für einen kurdischen Asylbewerber die Gefahr seiner Identifizierung als Gegner des türkischen Staates, der Weiterleitung der über ihn solchermaßen gewonnenen Erkenntnisse an die Grenzbehörden sowie alsdann der Begründung eines weitergehenden Interesses an seiner Person mit nachfolgender Befragung nebst damit einhergehenden asylerblichen Übergriffen eher gering ist, solange er nur ein untergeordnetes exilpolitisches Engagement entfaltet, sei es dass er z. B. lediglich als Mitläufer den hier aktiven Organisationen beitrifft bzw. an deren Veranstaltungen teilnimmt, sei es dass er sich nur als einfacher Helfer an Großveranstaltungen bzw. weitab von seinem Wohnort durchgeführten Veranstaltungen oder aber nur gelegentlich an sonstigen Veranstaltungen beteiligt. Da derartige Aktivitäten auf dieser Ebene recht häufig sind und insbesondere in den letzten Jahren zugenommen haben, ist hierbei zunächst schon die Möglichkeit einer Identifizierung des Betroffenen durch die im Bundesgebiet ansässigen türkischen Stellen bzw. deren Zuträger wie auch die Gefahr seiner Weitermeldung an die Sicherheitskräfte in der Türkei und die dortigen Grenzbehörden ebenso eher unwahrscheinlich, wie - selbst im Falle des Vorliegens entsprechender Erkenntnisse bei diesen - das Interesse an seiner Person eher niedrig erscheint, zumal ein solches unbeachtliches Engagement von diesen Stellen im Rahmen der Rückkehrkontrollen wohl ohnehin ganz generell bei allen Rückkehrern in Rechnung gestellt werden dürfte. Andererseits wächst das Verfolgungsrisiko, je mehr der Betreffende sich mit seinem Engagement in seinem Umfeld und darüber hinaus als Aktivist einen

Namen zu machen beginnt, da der damit einhergehende Bekanntheitsgrad nicht nur seine Identifizierung erleichtert und Anlass für seine nachfolgende Weitermeldung gibt, sondern ihn alsdann bei den Grenzbehörden zumindest als wichtigen Informanten, wenn nicht gegebenenfalls sogar als ernstzunehmenden Gegner des türkischen Staates erscheinen lässt. Es erhöht sich hierbei weiter bei einem Anschluss an der PKK/ERNK nahestehende oder sonstige gewaltbereite linksradikaler Organisationen oder bei einer Teilnahme an von solchen Organisationen getragenen Veranstaltungen, zumal wenn sie mit Ausschreitungen namentlich gegen die im Bundesgebiet ansässigen türkischen Einrichtungen einhergehen. Die Gefahr einer Verfolgung des kurdischen Asylbewerbers erscheint endlich vollends wahrscheinlich, wenn es sich bei ihm ersichtlich um einen exponierten Gegner des türkischen Staates handelt, sei es dass er unmittelbar zur Führungsebene solcher im Bundesgebiet aktiven Organisationen oder zu dem maßgeblichen Trägern der hier durchgeführten Veranstaltungen rechnet oder aber sonst als prominenter Parteifunktionär, Rechtsanwalt oder Schriftsteller Einfluss auf die türkische Innenpolitik zu nehmen versucht. Dabei versteht es sich von selbst, dass insbesondere die Verfolgungsgefahr der davor erörterten, mit einem eher mittleren Gefährdungsrisiko behafteten Aktivisten nur schwer eingeschätzt werden kann, nachdem dieses - ohne dass sich insofern noch weitergehendere allgemeine Leitlinien aufstellen ließen - letztlich nur an Hand einer sorgfältigen Würdigung und Gewichtung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles bestimmbar ist.

An dieser grundsätzlichen Einschätzung hält der Senat ungeachtet dessen fest, dass trotz der seit Jahren in hoher Zahl in die Türkei stattfindenden Abschiebungen abgelehnter kurdischer Asylbewerber bei insgesamt über 10000 Abschiebungen hinsichtlich des Zeitraums vom 1993 bis 2000 für diesen nur rund 50 Fälle namentlich bekannt geworden sind, bei denen die Frage nach etwaigen von den Betroffenen im Rahmen der Rückkehrkontrollen erlittenen asylerberheblichen Übergriffen gestellt wurde, nachdem es jedenfalls hinsichtlich der ersten Jahre dieses Zeitraumes an entsprechend verlässlichen Erhebungen fehlt, so dass sich über das Ausmaß der insoweit anzunehmenden Dunkelziffer heute keine gesicherten Aussagen machen lassen. Umgekehrt ergibt sich aus der Sicht des Senates aber auch nicht allein deshalb eine den Asylbewerbern günstigere Betrachtungsweise, weil gerade in den Jahren 1997, 1998 und 1999 jeweils etwa 10 Fälle von bei der Rückkehr mit asylerberheblichen

Repressalien überzogenen Kurden zutage getreten sind, betrafen diese doch zu einem großen Teil entweder Asylbewerber, die bereits vor ihrer Ausreise in der Türkei selbst als Gegner des türkischen Staates aktiv geworden waren bzw. sich mit ihren nachfolgenden exilpolitischen Aktivitäten tatsächlich exponiert bzw. den Anschein erweckt hatten, ihr hier aufgenommenes Engagement künftig auch in der Heimat fortführen zu wollen, oder aber solche Rückkehrer, die ersichtlich aus anderen Gründen als wegen ihrer im Bundesgebiet an den Tag gelegten prokurdischen bzw. linksextremistischen Aktivitäten eher niedrigen Profils behelligt worden waren (vgl. AA vom 6. Januar 1999 sowie Lageberichte vom 7. September 1999, 22. Juni und 30. November 2000, Dieters-Scheuer vom Januar 1999, Max-Planck-Institut vom 20. Dezember 1999, Dr. Rumpf vom 19. Juni 2000 sowie PRO ASYL vom Juni 2000.

Diese Sicht der Dinge wird endlich auch nicht etwa im Hinblick auf die Festnahme des Generalsekretärs der PKK Abdullah Öcalan Anfang des Jahres 1999 und das seitdem gegen ihn geführte Strafverfahren in Frage gestellt. Allerdings war es damit im Zusammenhang in der Türkei selbst wie aber auch in Westeuropa zu vielfältigen Kurdenprotesten bis hin zu gewalttätigen Aktionen militanter Kurden gekommen, die alsdann auf Seiten der türkischen Sicherheitskräfte zu einer Verschärfung der Sicherheitsvorkehrungen und zu zahlreichen Verhaftungen geführt hatten (vgl. dazu SZ vom 20. Februar 1999, ZEIT vom 8. März 1999, FAZ vom 15. März 1999, SZ vom 16. März 1999 und FR vom 20. und 22. März 1999). Gleichwohl lässt sich aus dieser Polarisierung eine entscheidungserhebliche Veränderung der generellen Gefährdungslage für aus dem Bundesgebiet zurückkehrende kurdische Asylbewerber nicht ableiten. Insofern ist nämlich zu sehen, dass dieses massive und zum Teil überzogene Vorgehen des türkischen Staats weitestgehend Ausfluss der insbesondere in der ersten Zeit nach der Verhaftung Öcalans hochemotionalisierten Atmosphäre war, die sich in der Folgezeit augenscheinlich wieder beruhigt hat, dass zudem die meisten der ergriffenen Maßnahmen sich hinwiederum lediglich gegen die tatsächlichen oder vermeintlichen Anhänger der PKK gerichtet oder aber den Funktionären, Mitgliedern und Sympathisanten der HADEP gegolten hatten und dass sie überdies oft auch nur kurzfristiger Natur gewesen waren bzw. gar im Zusammenhang mit den im Frühjahr 1999 durchgeführten Parlaments- und Kommunalwahlen gestanden hatten, so dass auch von daher etwaige Verschärfungen der die Rückkehrer treffenden Grenzkontrollen nicht ohne weiteres zu erwarten stehen (vgl. ai vom 24. Februar 1999, AA vom 25. Februar 1999 sowie

Lagebericht vom 7. September 1999). Dies gilt um so mehr, als die Festnahme von Öcalan nebst dem gegen ihn geführten Strafverfahren nicht nur zu einer Schwächung der militanten Kurdenorganisationen bei gleichzeitiger entsprechender Stärkung des türkischen Staates geführt, sondern so gesehen unter Umständen erstmals auch in der Türkei selbst Raum für eine weiterführende politische Diskussion der Kurdenfrage eröffnet hat; darüber hinaus hat sie aber auch in besonderer Weise das Augenmerk der europäischen Staatengemeinschaft auf das weitere Vorgehen der türkischen Sicherheitskräfte insbesondere gegen die Anhänger kurdischer Unabhängigkeitsbewegungen gerichtet. Diese Gesichtspunkte könnten von daher gegebenenfalls sogar für eine gewisse Entschärfung der derzeitigen Grenzkontrollenpraxis als denn für deren Intensivierung sprechen, wobei indessen die weitere Entwicklung abzuwarten bleibt (vgl. Informationsaustausch vom 28. Oktober 1999, Max-Planck-Institut vom 25. November 1999). Etwas anderes kann insbesondere nicht dem neueren Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. Juni 2000 in Verbindung mit dem diesen ergänzenden Ad hoc-Bericht zu aktuellen Abschiebungsfällen in die Türkei vom 20. November 2000 entnommen werden. Soweit dort eingeräumt wird, dass Schwierigkeiten für die Abgeschobenen dann eintreten können, wenn ihre Überprüfung den Verdacht der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung der PKK oder anderer illegaler Organisationen begründet, deckt sich diese Einschätzung lediglich mit der ohnehin vom Senat seiner ständigen Rechtsprechung zugrunde gelegten generellen Gefährdungsprognose. Soweit dort alsdann des Weiteren verschiedene zeitlich nach der Festnahme Öcalans liegende Abschiebungsfälle erörtert werden, gilt im Ergebnis nichts anderes, handelt es sich insoweit doch lediglich um insgesamt fünf aus dem Jahr 1999 und drei aus dem Jahr 2000 stammende Einzelfälle, wobei das Auswärtige Amt zudem bezüglich drei dieser Fälle keine asylerblichen Repressalien festzustellen bzw. sich jedenfalls nicht die Überzeugung der Anwendung solcher Repressalien zu bilden vermocht hatte, so dass auch von daher jedenfalls keine Anhaltspunkte für eine sich abzeichnende künftige Verschärfung der Kontrollpraxis gegenüber aus dem Bundesgebiet zurückkehrenden Asylbewerbern zu erkennen sind.

Vor diesem Hintergrund vermag sich der Senat indes nicht die Überzeugung zu bilden, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr schon bei den Einreisekontrollen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Repressalien drohen, die von ihrer Intensität her die Schwelle der politischen Verfolgung erreichen.

Zunächst handelt es sich bei dem Kläger ganz offensichtlich um keinen exponierten Verfechter der kurdischen Sache. Er kann daneben aber auch nicht einmal als in sonstiger Weise politisch aktiver Kurde angesehen werden, der sich etwa durch die regelmäßige und jahrelange Übernahme unterschiedlicher Aufgaben in den in seinem Umfeld agierenden kurdischen Gruppierungen als verlässlicher Aktivist einen Namen gemacht hätte und gegebenenfalls deshalb aus der Sicht der türkischen Sicherheitskräfte für weiterführende Verhöre von Interesse sein könnte. Tatsächlich hat der Kläger in den drei Jahren seines Aufenthalts im Bundesgebiet ab Anfang 1998 an bis heute nur an drei bzw. allenfalls an vier kurdischen Veranstaltungen teilgenommen, wobei sich sein diesbezügliches Engagement ersichtlich auf eine reine Teilnahme als Mitläufer beschränkte. Hinzu kommt, dass es sich bei einem Teil der vom Kläger besuchten Veranstaltungen lediglich um Kurdenfestivals gehandelt hat, bei denen mithin folkloristische Darbietungen im Vordergrund standen, bzw. alle Veranstaltungsorte - wie D. oder B., sofern sie nicht gar in Holland lagen - ohnehin weit von seinem Wohnsitz entfernt waren.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ferner nicht etwa deshalb eine den Kläger günstigere Betrachtungsweise, weil seine Situation von der Besonderheit gekennzeichnet ist, dass er sich nicht nur durch seine Ausreise und den nachfolgenden Aufenthalt im Bundesgebiet dem heranstehenden Wehrdienst entzogen, sondern zudem auch das türkische Generalkonsulat mit seiner schriftlichen Eingabe vom 1. September 1998 auf diese Entziehung ausdrücklich hingewiesen hat sowie dass er darüber hinaus öffentlich wie aber auch in einer weiteren Eingabe an dieses Konsulat gemeinsam mit etwa 50 weiteren türkischen Wehrdienstverweigerern für ein allgemeines Kriegsdienstverweigerungsrecht in der Türkei eingetreten ist.

Was ... die persönliche Einstellung des Klägers anbelangt, in der Türkei nicht seiner Wehrpflicht genügen zu wollen, kann auf das bereits oben Gesagte verwiesen werden, wonach in der Türkei weder die Wehrpflicht als solche noch der Wehrdienst selbst darauf angelegt sind oder gezielt dazu eingesetzt werden, um die Wehrpflichtigen bzw. Wehrdienstleistenden in asylerheblicher Weise zu drangsalieren. Entsprechend verhält es sich mit einem etwaigen Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Wehrdienstentziehung bzw. Wehrdienstverweigerung. Auch hier gilt, dass selbst eine Ausreise nach

Europa und ein dortiger Verbleib nicht ohne Weiteres als Sympathiebekundung für die kurdische Sache bzw. gar die PKK angesehen werden, es sei denn der Betreffende selbst gäbe aufgrund seines sonstigen Verhaltens bzw. seiner eigenen Einlassungen dazu Anlass. Dass der Kläger in dieser Hinsicht gefährdet sein könnte, ist indes nicht ersichtlich, nachdem es sich bei ihm erkennbar um einen eher apolitischen Menschen handelt, der - wie aufgezeigt - auch im Bundesgebiet keinen Anschluss an prokurdische Aktivisten gesucht hat und nachdem er im Übrigen selbst in seinem persönlichen Anschreiben an das Generalkonsulat die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den Sicherheitskräften und der PKK nicht etwa mit Blick auf ein etwaiges Selbstbestimmungsrecht der Kurden, sondern mit humanitären Erwägungen u.a. wegen der damit für die davon betroffene kurdische Bevölkerung verbundenen Leiden angegriffen hat.

Dieser Einschätzung steht dabei auch nicht etwa der vom Kläger in diesem Zusammenhang angesprochene Fall des Abdul Manef Düzenli entgegen, der nach seiner Abschiebung als Wehrdienstverweigerer im Juli 1997 im Rahmen seiner Festnahme bei der Einreise angeblich misshandelt worden war. Immerhin handelte es sich bei diesem Rückkehrer um einen aus dem bereits angetretenen Militärdienst desertierten Kurden, der überdies hernach unter anderem seiner Wehrdienststelle mitgeteilt hatte, dass er die Türkei als faschistischen Staat ansehe, dem er als Kurde nicht dienen wolle, weswegen seinerzeit zudem von der Staatsanwaltschaft nicht nur ein Verfahren wegen Wehrdienstentziehung bzw. Desertion, sondern außerdem auch wegen "Beleidigung der ideellen Persönlichkeit des Staates" mit dem "Ziel des Terrorismus" bzw. wegen "separatistischer Propaganda" eingeleitet worden war (vgl. FR vom 11. November 1998, AA Lagebericht vom 22. Juni 2000 sowie Pro Asyl vom Juni 2000).

Dabei ergibt sich für den Kläger auch nicht deshalb eine günstigere Betrachtungsweise, weil er über seine persönliche Wehrdienstablehnung hinaus zugleich für die Zuerkennung eines generellen Rechts auf Kriegsdienstverweigerung in der Türkei eingetreten ist. Dies gilt sowohl mit Blick auf seinen Anschluss an die Organisationen "Savas Hizmetin Reddender Girisimi/Initiative der türkischen Kriegsdienstverweigerer" sowie "Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen" im Jahr 1998 als

auch hinsichtlich seiner Teilnahme an den von diesen Organisationen aus Anlass des "Antikriegstages" am 1. September 1998 in K. durchgeführten Aktionen, in deren Rahmen der Kläger entsprechende Flugblätter verteilt sowie die bereits genannte weitere Eingabe an das türkische Generalkonsulat mitunterzeichnet hatte, bzw. ebenso hinsichtlich der von ihm ferner mitunterzeichneten Anzeigen in den Zeitungen "Süddeutsche Zeitung", "Özgür Politika" und "Evrensel" von Ende 1998. Denn ungeachtet dieses Engagements kann nicht angenommen werden, dass die türkischen Sicherheitskräfte dieserhalb im Kläger einen ernstzunehmenden Gegner des türkischen Staates und seiner grundlegenden Interessen sehen könnten.

Insofern ist ... zu sehen, dass es sich bei den beiden angeführten Organisationen ersichtlich um einem allgemeinen humanitären und über-nationalen Anliegen verpflichtete Gruppierungen, insonderheit also um keine etwa gar gezielt auf die Gefährdung der Einheit des türkischen Staatsgebietes oder Staatsvolkes oder auf die Durchsetzung linksextremistischer Ideologien in der Türkei ausgerichtete Vereinigungen geschweige denn um Vereinigungen, die derartige Zielsetzungen gar mit den Mitteln der Gewalt verfolgen würden, handelt, geht es ihnen doch - wie eine Auswertung der vom Kläger selbst diesbezüglich vorgelegten Unterlagen zeigt - maßgeblich darum, dem von ihnen als Menschenrecht propagierten Recht auf Kriegsdienstverweigerung auch in der Türkei Geltung zu verschaffen. Dabei erscheint ihnen die Verwirklichung dieses Ziels namentlich deshalb besonders dringlich, weil gerade dieses Land des längeren in bewaffnete Auseinandersetzungen mit der eigenen kurdischen Bevölkerung verstrickt ist, die viel Leid über das Land und die Menschen gebracht haben. Da sie generell Kriege als Konfliktlösung wie aber auch das Militär wegen dessen Aufgabe, derartige Kriege gegebenenfalls zu führen, ablehnen, rufen sie nicht nur dazu auf, diesen Krieg in der Türkei endlich zu beenden und nach politischen Lösungen zu suchen, sondern auch dazu, schon den Kriegsdienst selbst nicht anzutreten bzw. etwaige Verweigerer zu unterstützen. Dieser Aufruf mündet schließlich in die weitere an den türkischen Staat gerichtete Aufforderung ein, solche Verweigerungen künftig nicht mehr zu ahnden bzw. bereits abgeurteilte Verweigerer freizulassen. Dass diese Initiative nicht etwa vom Gedenkgut des Separatismus oder extrem-kommunistischer Ideologien getragen wird, lässt sich zudem auch dem Kreis ihrer weiteren Unterstützer, wie sie sich nament-

lich aus den in Rede stehenden Zeitungsanzeigen ergeben, entnehmen. Denn bei diesen handelt es sich ersichtlich ebenfalls um Gruppen und Einzelpersonen, bei denen mit ihrem Eintritt für ein allgemeines Kriegsdienstverweigerungsrecht in der Türkei erkennbar lediglich die Verfolgung humanitärer und friedlicher Ziele im Vordergrund steht. In Anbetracht dessen steht des Weiteren aber auch nicht zu befürchten, dass die türkischen Sicherheitskräfte gleichwohl gerade die Beteiligung des Klägers an dieser Initiative als Ausfluss einer bei ihm etwa vorhandenen prokurdisch-separatistischen oder linksradikalen Einstellung ansehen und ihm vor diesem Hintergrund unter Druck setzen könnten, um ihn dieserhalb zu disziplinieren oder um weitere Informationen über die Organisation selbst, deren Anführer und sonstige Zielsetzungen zu gewinnen (vgl. dazu Urteil des Senats vom 17. September 1999 - 10 A 12219/98.OVG -, in dem er bereits aus ähnlichen Erwägungen eine Verfolgungsgefahr für einen Kurden, der ebenfalls in Anzeigen für eine friedliche und demokratische Lösung der Kurdenfrage eingetreten war und sich dabei zugleich sogar als Sympathisant einer kurdischen Organisation, nämlich der KOMKAR zu erkennen gegeben hatte, sowohl wegen des maßvollen Tenors der Anzeige als auch in Anbetracht der Überparteilichkeit, Toleranz und Gewaltfreiheit dieser Organisation als nicht beachtlich wahrscheinlich erachtet hatte).

Allerdings verkennt der Senat in diesem Zusammenhang nicht, dass solche Aufrufe und Erklärungen sich gleichwohl insofern gegen grundlegende Interessen des türkischen Staates richten, als sie notwendigerweise mit nachhaltigen Angriffen gegen das Militär wie auch mit Anstiftungen zur Wehrdienstverweigerung einhergehen, die in der Türkei zudem als "Schmähung der Streitkräfte" und "Entfremdung des Volkes vom Militär" bzw. als "Öffentliche Anstiftung zur Begehung von Straftaten" oder "zum Ungehorsam gegen Gesetze" in den Art. 155, 159, 311 und 312 tStGB unter Strafe gestellt sind (vgl. dazu Kaya vom 25. Februar 1997 und 9. Februar 1998, Dinc vom 22. April 1998, AA vom 15. Mai 1998, FR vom 11. November 1998 sowie Max-Planck-Institut vom 20. Dezember 1999). Wenn der Senat diesem Umstand vorliegend gleichwohl keine durchschlagende Bedeutung mit Blick auf etwaige dem Kläger im Rahmen seiner Festnahme an der Grenze und den sich daran anschließenden Ermittlungen drohende Übergriffe beimisst, so deshalb weil bis heute keine einzige Verurteilung wegen solcher Auslandsverfehlungen bekannt geworden ist und zudem selbst das oben bereits angesprochene Strafverfahren gegen den

Rückkehrer Düzenli zuletzt mit dessen Freispruch jedenfalls hinsichtlich der diesbezüglich seinerzeit auf der Grundlage von Art. 8 ATG gegen ihn erhobenen Anklage abgeschlossen worden ist, während gleichzeitig aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen hervorgeht, dass die Mitglieder des "Vereins der KriegsdienstgegnerInnen" in Izmir immer wieder verhaftet und wegen "Distanzierung des Volkes vom Militär" angeklagt worden sind bzw. dessen Vorsitzender mit einer langjährigen Freiheitsstrafe belegt worden ist (vgl. dazu einerseits AA vom 4. Juni und 2. September 1999 sowie Max-Planck-Institut vom 25. November und 20. Dezember 1999 bzw. andererseits das Flugblatt der "Initiative" sowie die Zeitungsanzeigen u.a. in der "Süddeutschen Zeitung"). Das mag seinen Grund darin haben, dass derartige Aktivitäten im Ausland vom türkischen Staat möglicherweise mit Blick auf deren Strafwürdigkeit milder bewertet werden als vergleichbare Aktionen im Inland, nachdem etwa von ersteren weder eine unmittelbare Gefährdung der inneren Sicherheit ausgeht noch potentielle Nachahmungstäter vor Ort beeinflusst werden.

Daraus folgt für den Senat, dass auch bei exilpolitischen Aktionen zur Durchsetzung eines Rechts auf Kriegsdienstverweigerung in der Türkei nicht jeder der daran Beteiligten im Falle seiner Rückkehr den Sicherheitskräften bei ihrer Entscheidung über ihr weiteres Vorgehen notwendigerweise als ernstzunehmender Gegner des türkischen Staates erscheint, selbst wenn er mit seinem Verhalten durchaus gegen wesentliche öffentliche Interessen verstoßen haben sollte, sondern dass auch diese hierbei die Person des Einzelnen, wie sie sich ihnen alsdann darstellt, mit in den Blick nehmen. Dies gilt zudem um so mehr, als auch diese wissen, dass die Teilnahme an derartigen Aktionen einschließlich mit ihnen verbundener kritischer Eingaben oder Zeitungsanzeigen auch aus anderen Gründen, namentlich auch aus solchen asylverfahrensfördernder oder der Verfolgung sonstiger persönlicher Interessen dienender Art erfolgen (vgl. Max-Planck-Institut vom 25. November 1999 und AA vom 2. September 1999).

Hiernach aber erscheint es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Sicherheitskräfte vorliegend gerade in dem Kläger einen ernsthaften Gegner des türkischen Militärs oder nachhaltigen Aufwiegler bzw. Anstifter zu Gesetzesverstößen sehen werden. Wie schon oben erwähnt, schätzt der Senat den Kläger als einen unpolitischen Menschen ein. Der "Initiative der

türkischen Kriegsdienstverweigerer" wie auch der "Deutschen Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen" hat er sich ersichtlich in erster Linie wegen seiner eigenen ablehnenden Haltung gegen den ihm bevorstehenden Wehrdienst angeschlossen, wobei zudem für ihn aber auch eine gewisse Rolle gespielt haben dürfte, dass diese Organisationen ihm zugleich eine Art erste Anlaufstelle oder Orientierung in dem für ihn damals weitgehend fremden Umfeld der Bundesrepublik geboten hatten. Im Zuge dieses Anschlusses hat er sich alsdann zwar an den beiden in Rede stehenden Aktionen im September und Dezember 1998 beteiligt, hernach hat jedoch sein Interesse an diesen Bewegungen und ihren Zielen erkennbar wieder nachgelassen. So hat er sich bezüglich des Zeitraums der Jahre 1999 und 2000 lediglich nur noch an zwei Aktionen zu erinnern vermocht, an denen er sich beteiligt haben will, wobei sich die eine Aktion gegen den Krieg in Jugoslawien gerichtet hatte und die andere die Verkürzung des Zivildienstes in der Bundesrepublik betraf, ohne dass der Kläger diesbezüglich das Datum oder sonstige Einzelheiten zu berichten vermochte. Auch auf die Frage, ob er denn nicht an den in diesen beiden letzten Jahren abermals jeweils durchgeführten "Antikriegstagen" teilgenommen habe, wusste der Kläger nur ausweichend zu antworten, indem er nunmehr geltend machte, diese Tage hätten nicht erneut am 1. September, sondern zu anderen Zeitpunkten stattgefunden, bzw. angab, an dem zuletzt am 1. Dezember 2000 in H. durchgeführten "Antikriegstag" - womit er wohl den "Tag der Gefangenen für den Frieden" (vgl. hierzu die Zeitungsanzeige in der "Süddeutschen Zeitung") gemeint haben dürfte - nicht teilnehmen gekonnt zu haben, weil er an diesem Tag zum Sozialamt einbestellt gewesen sei. Auch auf die weitere Frage des Senats, ob der Kläger denn dann nicht wenigstens bei den Vorbereitungen für diese Aktion mitgewirkt habe, musste er einräumen, zu diesen bewusst nicht hingegangen zu sein, nachdem ihm damals doch schon klar war, dass er zum Zeitpunkt der Aktion selbst nicht zur Verfügung stehen werde. Von einem wirklich engagierten und auch vom türkischen Staat ernstzunehmenden Aktivisten wäre ein anderes Verhalten zu erwarten gewesen. In die gleiche Richtung weist schließlich die weitere Einlassung des Klägers, dass zu der in B. aktiven Gruppierung der "DFG-VK" ohnehin kaum türkische Staatsangehörige zählten bzw. demgemäß auch nicht eigenständig in Erscheinung träten, nachdem diese in der Region viel zu weit verstreut wohnten. Dass die Kommunikation zwischen der Gruppe und dem Kläger offenbar weitgehend

zusammengebrochen ist, wird endlich auch daran deutlich, dass er zwar immerhin noch zu berichten wusste, dass im nächsten Monat wieder ein Seminar zum Thema der Kriegsdienstverweigerung vorgesehen sei, indes auch diesbezüglich weder den genauen Zeitpunkt noch den Veranstaltungsort kannte.